



Stand: 19.06.2019
Anlage zum Institutionellen Schutzkonzept

**Umgang mit Verdachtsfällen bei sexualisierter Gewalt ausgeübt von
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber Schutzbefohlenen
des Caritasverband Westeifel e.V.**

Eingestellt:	Geprüft:	Freigegeben:
Clemens, Miriam 19.06.2019	Andrea Ennen 14.08.2019	Winfried Wülferath 18.08.2019
Version: 2	Dok. Nr.: D747	1 von 4

1. Geltungsbereich

Diese Prozessbeschreibung dient als Vorlage zur Regelung des Umgangs mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt ausgeübt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber Schutzbefohlenen im Caritasverband Westeifel e.V.. Grundlage sind die gesetzlichen Vorgaben der Kinder- und Jugendhilfe, die gesetzlichen strafrechtlichen Grundlagen, die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zum Umgang mit sexuellem Missbrauch (2013) und die Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes (2014).

2. Definitionen

Grenzverletzungen:

Eine Grenzverletzung ist ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das unbeabsichtigt oder durch eine „Kultur der Grenzverletzung“ heraus geschieht. Dabei ist das Erleben des Gegenübers entscheidend (Zartbitter e.V., 2016). (zum Beispiel: Missachtung einer fachlich angemessenen körperlichen Distanz). Dies kann verursacht werden durch persönliche Defizite (mangelndes Feingefühl, fehlende Empathie) oder einer fachlichen Unzulänglichkeit (Verletzung der Schamgrenzen besonders bei anderen Kulturen, weil man diese nicht kennt). Eine Entschuldigung wäre eine angemessene Reaktion auf eine Grenzverletzung. Eine unangemessene Reaktion wäre zu sagen „Stell Dich nicht so an!“. Beabsichtigte Grenzverletzungen stellen einen Übergriff dar.

Übergriff:

Übergriffiges Verhalten wird absichtlich verübt und ist Ausdruck eines unzureichenden Respekts, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung. Dies kann der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs dienen. Übergriffe können mit und ohne Körperkontakt stattfinden (zum Beispiel: Missachtung von Abwehrreaktionen, absichtliche Überschreitung der körperlichen Distanz, verbale Übergriffe). (Zartbitter e.V., 2016)

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:

Hierunter sind alle Tatbestände des 13. Abschnittes des StGB zu verstehen (§§ 174 - 184 j StGB). Dieser Abschnitt ist auch mit der Überschrift "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" versehen. Kern des Schutzbereiches des 13. Abschnittes ist die sexuelle Selbstbestimmung, d.h. die Freiheit der Person, über Ort, Zeit, Form und Partner sexueller Betätigung frei zu entscheiden. Diese ist Teil des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen. Straftaten sind sexuelle Handlungen unter Ausnutzung von bestehenden Abhängigkeitsstrukturen. Es sind sexuelle Handlungen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen einer oder eines Betroffenen erfolgen.

Für den hier geregelten Bereich sind insbesondere die Tatbestände der § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen), § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern) und § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen) von Bedeutung.

Schutzbefohlene

Im Caritasverband Westeifel e.V. gelten alle Kinder und Jugendlichen, sowie alle Klienten, Kunden und Patient als Schutzbefohlene.

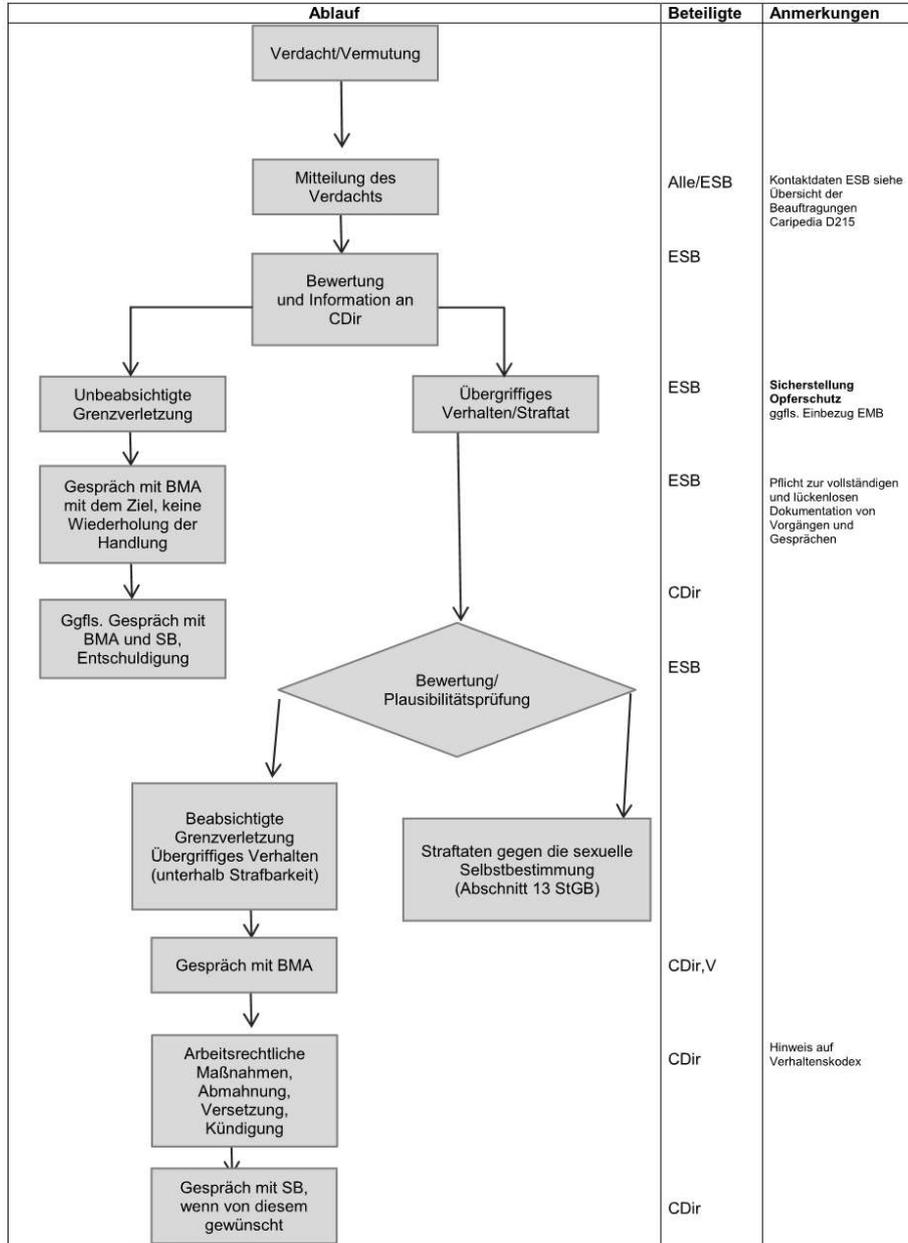
3. Ziele

Mit der beschriebenen Vorgehensweise zum Umgang mit Verdachtsfällen bei sexualisierter Gewalt soll sichergestellt werden, dass Hinweisen und Fällen von sexualisierter Gewalt umgehend nachgegangen wird, dass sie aufgedeckt und bearbeitet werden und dabei der Schutz der Beteiligten gewährleistet wird. Mit Ereignissen, Verdachtsmomenten/grenzüberschreitendem Verhalten wird fachlich und rechtlich angemessen umgegangen.

Quelle: Katy Schug, Theresia Wagner, Christoph Fleck, Maria Zimmermann: „Umgang mit Verdachtsfällen bei sexualisierter Gewalt ausgeübt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber Schutzbefohlenen der Orts-Caritasverbände, Fachverbände und der Caritaseinrichtungen in Lebach“ Trier, 20.01.2017

Eingestellt:	Geprüft:	Freigegeben:
Clemens, Miriam 19.06.2019	Andrea Ennen 14.08.2019	Winfried Wülferath 18.08.2019
Version: 2	Dok. Nr.: D747	2 von 4

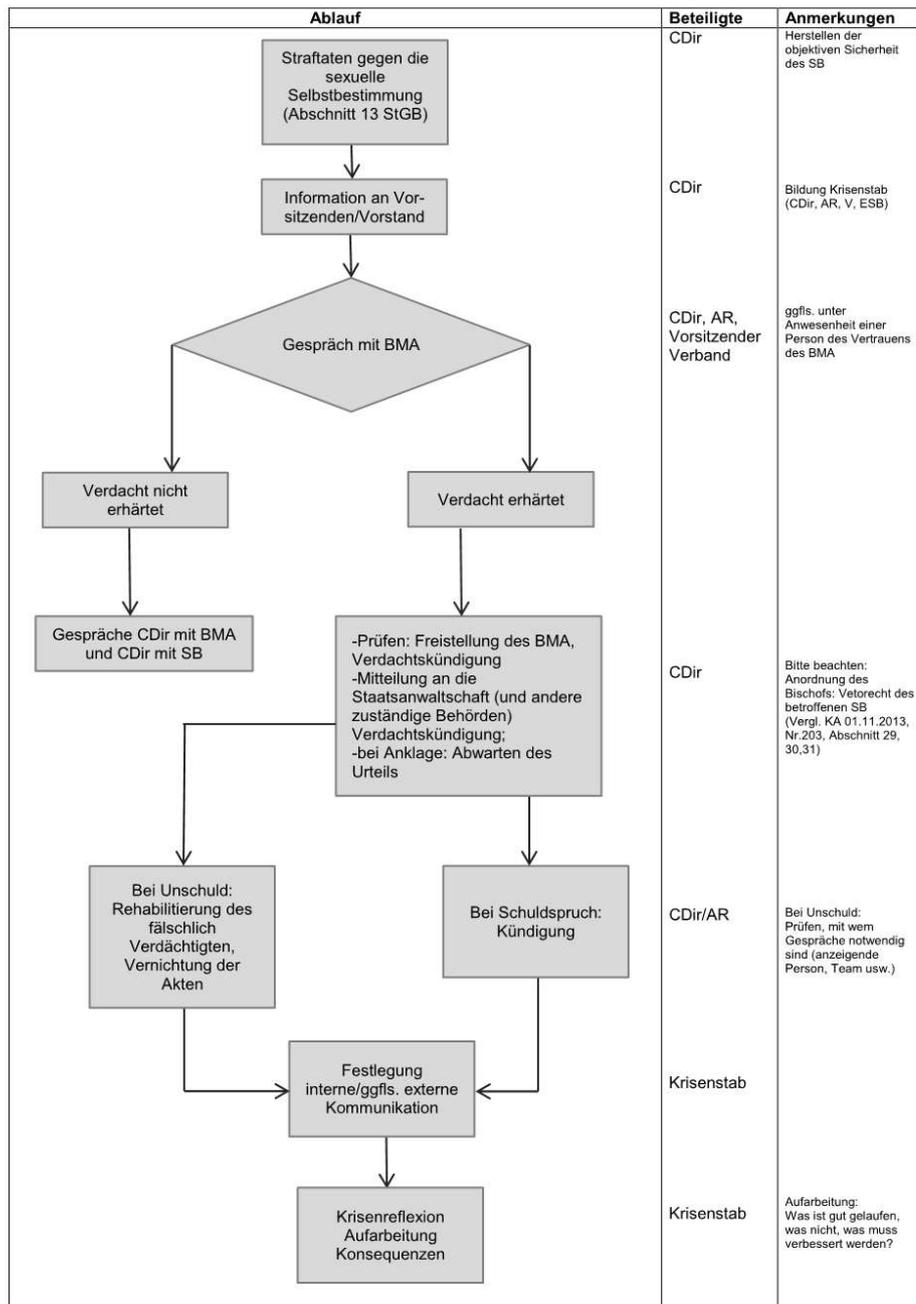
4. Vorgehensweise



Abkürzungen: **ESB**: Externer Schutzbeauftragter, **SB**: Schutzbefohler, **V**: Vorgesetzter, **CDir**: Caritasdirektor, **AR**: Arbeitsrecht, **BMA**: beschuldigter Mitarbeiter

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in der Dokumentation die männliche Form gewählt. Gemeint ist gleichwertig die weibliche Form.

Eingestellt:	Geprüft:	Freigegeben:
Clemens, Miriam 19.06.2019	Andrea Ennen 14.08.2019	Winfried Wülferath 18.08.2019
Version: 2	Dok. Nr.: D747	3 von 4



Abkürzungen: **ESB**: Externer Schutzbeauftragter, **SB**: Schutzbefohlener, **V**: Vorgesetzter, **CDir**: Caritasdirektor, **AR**: Arbeitsrecht, **BMA**: Beschuldigter Mitarbeiter

➔ **Aufgaben und Verantwortlichkeiten bezüglich des Umgangs mit Verdachtsfällen sind im Institutionellen Schutzkonzept beschrieben**

Eingestellt:	Geprüft:	Freigegeben:
Clemens, Miriam 19.06.2019	Andrea Ennen 14.08.2019	Winfried Wülferath 18.08.2019
Version: 2	Dok. Nr.: D747	4 von 4